



Merkblatt

Meldepflicht für Bienenvölker Erteilung Betriebsnummer (Registriernummer)

Für die Haltung von Bienen besteht nach der Bienenseuchenverordnung vom 3. November 2004 eine Meldepflicht bei der zuständigen Behörde. In diesem Zusammenhang ist eine Betriebsnummer (Registernummer) notwendig. Dieser gesetzlichen Verordnung ist nachzukommen, auch wenn nur ein einziges Volk gehalten wird.

Auszug aus der Bienenseuchen-Verordnung:

„§ 1a“

*Wer Bienen halten will, hat dies **spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen**. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter **Erteilung einer Registriernummer** und legt hierüber ein Register an. (...).“*

Zuständig für die Erteilung und ggf. Erweiterung einer Betriebsnummer ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welches für den Wohnsitz des Bienenhalters zuständig ist.

Besteht bereits eine Betriebsnummer wegen der Haltung anderer Tierarten (z.B. Rinder, Schafe, Schweine etc.) sind die Daten durch Aufnahme der Bienenhaltung zu vervollständigen.

Die Meldung der Standorte ist jedoch **zusätzlich** an das jeweilige Veterinäramt notwendig.

Hierfür sind folgende Angaben mitzuteilen:

1. Betriebsnummer
2. Wohnanschrift (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
3. Kontaktmöglichkeiten (Telefon, E-Mail-Adresse)
4. gesamte Völkerzahl
5. Standort der Bienen (Flur-Nr., Gemarkung bzw. Straße und Ort mit Anzahl der Völker) im jeweiligen Landkreis
6. ggf. Standort des Schleuderraums

Wenn Sie mehrere Standorte in einem Landkreis haben, führen Sie diese nacheinander mit den vorgenannten Angaben auf einer Liste auf (siehe auch Formular).

Wenn Sie in verschiedenen Landkreisen Bienenvölker haben, müssen Sie diese Meldung für jeden Landkreis separat machen.